



Gemischte Gemeinde Lütschental

Wasser- versorgungs- reglement

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeines	4
Artikel 1, Umfang der Wasserversorgung	4
Artikel 2, Gemeindeaufgabe	4
Artikel 3, Geltungsbereich Reglement	4
Artikel 4, Plansammlung und Nachführung	4
Artikel 5, Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	4
Artikel 6, Erschliessung	5
Artikel 7, Technische Vorschriften	5
Artikel 8, Schutzzonen	5
Artikel 9, Pflicht zum Wasserbezug	5
Artikel 10, Wasserabgabe – a) Allgemeines	5
Artikel 11, Wasserabgabe – b) Technisches	5
Artikel 12, Einschränkung der Wasserabgabe	5/6
Artikel 13, Verwendung des Wassers	6
II Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbeziehenden	6
Artikel 14, Wasserbezug für öffentliche Zwecke	6
Artikel 15, Bewilligungspflicht	6
Artikel 16, Pflichten der Wasserbeziehenden – a) Haftung	6
Artikel 17, Pflichten der Wasserbeziehenden – b) Ableitungsverbot	6
Artikel 18, Pflichten der Wasserbeziehenden	7
Artikel 19, Ende des Wasserbezugs	7
Artikel 20, Abtrennung der Hausanschlüsse	7
III Anlagen zur Wasserverteilung	7
A. Grundsätze	7
Artikel 21, Anlagen zur Wasserverteilung	7
Artikel 22, Öffentliche Anlagen	7
Artikel 23, Private Anlagen	7
B. Öffentliche Anlagen – 1. Leitungen	7
Artikel 24, Erstellung	7/8
Artikel 25, Leitungen im Strassengebiet	8
Artikel 26, Durchleitungsrechte	8
Artikel 27, Schutz der öffentlichen Leitungen	8
Artikel 28, Abtretung privater Leitungen	8
B. Öffentliche Anlagen – 2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz	9
Artikel 29, Erstellung, Kostentragung, Benützung, Unterhalt	9
Artikel 30, Mehrkosten	9
Artikel 31, Übrige Löschanlagen	9
B. Öffentliche Anlagen – 3. Wasserzähler	9
Artikel 32, Einbau, Kostentragung	9
Artikel 33, Standort	10
Artikel 34, Haftung bei Beschädigung	10
Artikel 35, Revision, Störungen	10
C. Private Anlagen – 1. Grundsätze	10
Artikel 36, Erstellung, Eigentum	10
Artikel 37, Unterhalt	10
Artikel 38, Mängel	10
Artikel 39, Haftung	10
Artikel 40, Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	10/11
Artikel 41, Installationsberechtigung	11
C. Private Anlagen – 2. Hausanschlussleitungen	11
Artikel 42, Bewilligung / Durchleitungsrechte	11
Artikel 43, Technische Bestimmungen	11

C. Private Anlagen – 3. Hausinstallationen	11
Artikel 44, Technische Bestimmung	11
IV Finanzielles	11
Artikel 45, Eigenwirtschaftlichkeit	11
Artikel 46, Finanzierung der Anlagen	12
Artikel 47, Einmalige Abgaben – a) Anschlussgebühren	12
Artikel 48, Einmalige Abgaben – b) Löschbeitrag	12
Artikel 49, Wiederkehrende Gebühren	13
Artikel 50, Rechnungsstellung	13
Artikel 51, Fälligkeiten	13
Artikel 52, Verzugszins, Einforderung der ausstehenden Gebühren	13
Artikel 53, Verjährung	13
Artikel 54, Abgaben- und gebührenpflichtige Personen	14
Artikel 55, Grundpfandrecht	14
V Straf- und Schlussbestimmungen	14
Artikel 56, Unberechtigter Wasserbezug	14
Artikel 57, Widerhandlungen	14
Artikel 58, Rechtspflege	14
Artikel 59, Übergangsbestimmungen	14
Artikel 60, Inkrafttreten	14
Artikel 61, Anpassung	14
Genehmigungsinformationen	15
Genehmigungsvermerk Gemeindeversammlung	15
Auflagezeugnis / Publikationsvermerk	15
Gebührenreglement	
I Einmalige Abgaben	16
Artikel 1, Anschlussgebühr	16
Artikel 2, Löschbeitrag	16
II Rahmen der wiederkehrenden Gebühren	16
Artikel 3, Gebührenansätze	16
Artikel 4, Ungemessene Wasserbezüge / Grössere Baustellen	16
III Schlussbestimmungen	16
Artikel 5, Inkrafttreten	16
Genehmigungsinformationen	16/17
Genehmigungsvermerk Gemeindeversammlung	16
Auflagezeugnis / Publikationsvermerk	17
Anhang I - Belastungswerte	18

Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.

Gestützt auf das kantonale Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 erlässt die Gemischte Gemeinde Lütschental folgendes

REGLEMENT

I. Allgemeines

Artikel 1 – Umfang der Wasserversorgung

Die Wasserversorgung umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungen, Pumpanlagen, Reservoirs, das Leitungsnetz, die Hydranten, die öffentlichen Brunnen sowie die der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und allfällige Schutzzonen.

Artikel 2 - Gemeindeaufgabe

- 1 Die Gemeinde, nachfolgend Wasserversorgung genannt, versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, die Industrie- und die Dienstleistungsbetriebe mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.
- 2 Gleichzeitig gewährleistet die Wasserversorgung in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.
- 3 Sie erfüllt die der öffentlichen Wasserversorgung zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Artikel 3 – Geltungsbereich Reglement

- 1 Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbeziehenden wird durch dieses Reglement, das Gebührenreglement und die Gebührenverordnung geregelt.
- 2 Als Wasserbeziehende gelten die Eigentümer oder Baurechtsberechtigten der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.

Artikel 4 – Plansammlung und Nachführung

- 1 Der Brunnenmeister hat von allen öffentlichen und privaten Anlagen der Wasserversorgung (ausser den Hausinstallationen) eine vollständige Plansammlung anzulegen. Die Pläne müssen der tatsächlichen Ausführung entsprechen und sind laufend nachzuführen. Der Gemeinderat ist mindestens jährlich einmal über die Nachführung des Planwerkes zu orientieren.
- 2 Die Ausführungspläne von neuen oder sanierten privaten Leitungen sind der Wasserversorgung unaufgefordert in einem Exemplar in Papierform sowie digital abzugeben.

Artikel 5 – Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

- 1 Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung, der zeitlichen Realisierung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen führt die Wasserversorgung eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) durch. Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich von Ortsplanungsrevisionen, zu aktualisieren.
- 2 Der Perimeter der GWP umfasst das erschliessungspflichtige Gemeindegebiet.
- 3 Die GWP ist beim Aufstellen des Erschliessungsprogrammes zu berücksichtigen.

Artikel 6 - Erschliessung

- 1 Die Erschliessungspflicht besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.
- 2 Die Wasserversorgung kann zusätzlich erschliessen:
 - a) bestehende Bauten und Anlagen mit eigener quantitativ oder qualitativ ungenügender Versorgung;
 - b) neue standortgebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Artikel 7 – Technische Vorschriften

- 1 Alle öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.
- 2 Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), sind zu beachten.

Artikel 8 - Schutzzonen

- 1 Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).
- 2 Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.

Artikel 9 – Pflicht zum Wasserbezug

Im Versorgungsgebiet müssen, unter Vorbehalt von Art. 15 Absatz 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufzuweisen hat, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

Artikel 10 – Wasserabgabe

a) Allgemeines

- 1 Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Art. 12.
- 2 Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbeziehenden grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbeziehenden getragen werden müssen.
- 3 Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Versorgungspflichtigen geregelt.

Artikel 11 - Wasserabgabe

b) Technisches

- 1 Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Temperatur, Salzgehalt etc.).
- 2 Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass:
 - a) das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme von Hochhäusern und einzelner hochgelegenen Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;
 - b) der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung (GVB) und der zuständigen kantonalen Stelle gewährleistet ist.

Artikel 12 – Einschränkung der Wasserabgabe

- 1 Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend entschädigungslos einschränken oder unterbrechen
 - a) bei Wasserknappheit,
 - b) für Bau-, Unterhalts- und Reparaturarbeiten an den Leitungen und Anlagen,
 - c) bei Betriebsstörungen,
 - d) in Fällen von höherer Gewalt, in Notlagen und im Ernstfall.

- ² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt. Sie sind möglichst rasch zu beheben.

Artikel 13 – Verwendung des Wassers

- ¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke, für Krankenhäuser, Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen sowie für Betriebe, die lebensnotwendige Güter herstellen, geht andern Verwendungsarten vor (ausser in Ernstfällen).
- ² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.
- ³ Die Wasserversorgung trifft gegen allfällige Missstände und Missbräuche beim Wasserbezug auf Kosten der Fehlbaren die erforderlichen Massnahmen.

II. Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbeziehenden

Artikel 14 – Wasserbezug für öffentliche Zwecke

Der Wasserbezug durch die Gemeinde für Löschzwecke, für öffentliche Brunnen und Abortanlagen, zur Reinigung von Strassen und Kanalisationen sowie für die Ausführung öffentlicher Bauten erfolgt ohne Entschädigung an die Wasserversorgung. Für die Benützung der Hydranten ist dabei die Zustimmung der Wehrdienste erforderlich.

Artikel 15 - Bewilligungspflicht

- ¹ Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für
- den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,
 - die Einrichtung oder Anpassung von Löschposten, Sprinkler-, Bewässerungs-, Prozesswasser-, Kühl- und Klimaanlage, Wasseraufbereitungsanlagen, andere grössere Wasserverbräuche und dergleichen,
 - den Neuanschluss, die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
 - Anpassungen von oder an Hausanschlussleitungen,
 - die Vergrösserung des umbauten Raumes,
 - vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten,
 - Brunnen wie Tränkebrunnen, Zierbrunnen, Weiher, Biotope, freistehende Zapfstellen etc. und
 - das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen einer gesicherten Leitung nach Art. 27.
- ² Die Gesuche sind der Wasserversorgung mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- ³ Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Artikel 16 - Pflichten der Wasserbeziehenden

a) Haftung

- ¹ Die Wasserbeziehenden haften gegenüber der Wasserversorgung für allen Schaden, den sie ihr durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln zufügen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.
- ² Wer insbesondere widerrechtlich vorsätzlich oder fahrlässig Armaturen der Wasserversorgung wie Schieber, Hydranten und Bodenhähnen betätigt, wird haftbar für allfällig daraus entstandene Schäden (Druckschläge, Leitungsbrüche, Ventildefekte etc.).
- ³ Das Verunreinigen, Eindecken oder Versperren von Hydranten ist verboten. Aufwände für Instandstellungen werden dem Fehlbaren in Rechnung gestellt.

Artikel 17 - Pflichten der Wasserbeziehenden

b) Ableitungsverbot

Ohne Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder abgeleitet werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe in Miet- und Pachtverhältnissen.

Artikel 18 - Pflichten der Wasserbeziehenden

c) Handänderung

Liegenschaftsbesitzer haben der Wasserversorgung Handänderungen innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Artikel 19 – Ende des Wasserbezugs

- ¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgung unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Kündigung ist schriftlich einzureichen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten, auf das Ende eines Kalendermonats.
- ² Die Wasserzinspflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung oder durch einen konzessionierten Sanitär-Installateur, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

Artikel 20 – Abtrennung der Hausanschlüsse

Der Hausanschluss ist auf Kosten der Wasserbeziehenden vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen:

- a) bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges und
- b) bei Stillstandzeiten von über einem Jahr.

III. Anlagen zur Wasserverteilung

A. Grundsätze

Artikel 21 – Anlagen zur Wasserverteilung

Der Wasserverteilung dienen

- a) sämtliche für Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung, Transport, Förderung und Verteilung des Wassers notwendige Bauten und Einrichtungen, einschliesslich aller Absperrschieber, Regelventile, Dilatationen sowie die Hydranten als öffentliche Anlagen sowie
- b) die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Artikel 22 – Öffentliche Anlagen

- ¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone.
- ² Im Zweifelsfalle gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Hydrantenlöserschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.
- ³ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Artikel 23 – Private Anlagen

- ¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler.
- ² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.
- ³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 24 - Erstellung

- ¹ Die Wasserversorgung erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässigem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

- 2 Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass die Hausanschlussleitungen keinen übermässigen Aufwand verursachen.
- 3 Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte nach Baugesetz (BauG).

Artikel 25 – Leitungen im Strassengebiet

- 1 Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgedehnten Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.
- 2 Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Wasserversorgungsgesetz (WVG).
- 3 Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.
- 4 Für die Benützung öffentlicher Strassen ist die Bewilligung der Strassenaufsichtsbehörde, insbesondere für die Benützung von Staatsstrassen die Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde einzuholen.

Artikel 26 - Durchleitungsrechte

- 1 Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und andere Eigentumsbeschränkungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen zugunsten öffentlicher Wasserversorgungsanlagen werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben/begründet und gesichert.
- 2 Für die Gewährung der Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Anlagen verursacht wird, sowie die Ausrichtung von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

Artikel 27 – Schutz der öffentlichen Leitungen

- 1 Öffentliche Wasserversorgungsanlagen sind in ihrem Bestand geschützt, soweit sie im öffentlich-rechtlichen Verfahren nach Art. 26 Abs. 1 oder privatrechtlich gesichert wurden.
- 2 Bei Bauten, Anlagen und sonstigen Vorkehrungen ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden oder projektierten, gesicherten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben.
- 3 Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der gesicherten Leitung bedarf einer Bewilligung der Wasserversorgung. Sie kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, wenn dies für den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen notwendig ist.
- 4 Die Verlegung von gesicherten Wasserversorgungsanlagen ist nur zulässig, wenn technisch eine einwandfreie Lösung möglich ist.
- 5 Die Kostentragungspflicht bezüglich der Verlegung der öffentlich-rechtlich gesicherten Wasserversorgungsanlagen richtet sich nach den Überbauungsvorschriften. Fehlt in diesen eine Regelung, hat für die Verlegungskosten aufzukommen, wer um die Verlegung ersucht oder sie sonst verursacht. Bei privatrechtlich gesicherten Wasserversorgungsanlagen gilt das Zivilrecht.

Artikel 28 – Abtretung privater Leitungen

Die Wasserversorgung kann im überwiegenden öffentlichen Interesse und gegen Abgeltung des Zustandwertes die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen genügen.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 29 – Erstellung, Kostentragung, Benützung, Unterhalt

- 1 Die Hydrantenanlagen sind öffentliche Anlagen. Sie stehen im Eigentum der Wasserversorgung.
- 2 Die Wasserversorgung plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen nach den Vorgaben der GVB und der zuständigen kantonalen Stelle sowie nach Massgabe der GWP. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Art. 136 BauG.
- 3 Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserversorgung.
- 4 Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich und bedienbar sein.
- 5 Der Brunnenmeister ist verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten.
- 6 Beim Aufstellen von Hydranten auf privatem Grund handelt es sich gemäss Baugesetzgebung um eine Eigentumsbeschränkung von untergeordneter Bedeutung (Art. 136 BauG). Die Grundeigentümer sind verpflichtet, solche Anlagen auf ihren Grundstücken grundsätzlich entschädigungslos zu dulden. Sie sind aber rechtzeitig zu benachrichtigen, ihre Standortwünsche sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Zudem ist ihnen verursachter Kultur- und Sachschaden zu ersetzen (Inkonvenienzentschädigung). Nachweisbare erhebliche Nachteile in der Benützung oder Bewirtschaftung der Grundstücke sind zusätzlich zu entschädigen.

Artikel 30 - Mehrkosten

Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz haben die Verursacher zu tragen. Jene können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.

Artikel 31 – Übrige Löschanlagen

- 1 Die Löschreserven der Reservoirs sind für den Brandfall ständig in gefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet das Feuerwehrkommando oder der Einsatzleiter in Absprache mit der Wasserversorgung.
- 2 Im Ernstfall und zu Übungszwecken stehen dem Einsatzleiter alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

3. Wasserzähler

Artikel 32 – Einbau, Kostentragung

- 1 Das Wasser wird nach Verbrauch abgegeben. Der Verbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.
- 2 In jedes Gebäude wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Neben-Wasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.
- 3 In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbeziehenden ein Wasserzähler einzubauen, in Liegenschaften im Stockwerkeigentum in der Regel nur einer.
- 4 Die Wasserzähler ohne die Nebenzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert und unterhalten. Sie stehen im Eigentum der Wasserversorgung.
- 5 In kleinen, nur kurze Zeit benutzte Scheunen, kann vorerst auf den Einbau von Wasserzählern verzichtet werden. Es wird eine Pauschalgebühr erhoben. Der spätere Einbau eines Wasserzählers wird vorbehalten.
- 6 Das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor dem Wasserzähler ist untersagt. Die Wasserversorgung kann Ausnahmen bewilligen.

Artikel 33 - Standort

- 1 Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbeziehenden. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 2 Der Wasserzähler muss leicht zugänglich sein.

Artikel 34 – Haftung bei Beschädigung

- 1 Ausser der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.
- 2 Die Liegenschaftseigentümer haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie z. B. Frost, Hitze, Schlag, Druck.

Artikel 35 – Revision, Störungen

- 1 Die Wasserversorgung revidiert oder erneuert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.
- 2 Die Wasserbeziehenden können begründet eine Prüfung ihres Wasserzählers bei einer anerkannten Stelle verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Wasserversorgung die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten.
- 3 Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis der letzten drei Jahre abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 36 – Erstellung, Eigentum

- 1 Private Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen) sind durch die Wasserbeziehenden erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen und stehen in deren Eigentum.
- 2 Die Kosten für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen haben die Wasserbeziehenden zu tragen.
- 3 Die privaten Anlagen dürfen nur von Personen oder ihren Beauftragten erstellt bzw. montiert werden, die über eine Installationsbewilligung der Wasserversorgung verfügen (Art. 41).

Artikel 37 - Unterhalt

Die privaten Anlagen sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten.

Artikel 38 - Mängel

- 1 Mängel an privaten Anlagen sind durch die Wasserbeziehenden auf eigene Kosten innert der von der Wasserversorgung angesetzten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbeziehenden anordnen.
- 2 Bei Säumnis kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbeziehenden anordnen.

Artikel 39 – Haftung

Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.

Artikel 40 – Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

- 1 Die zuständigen Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.
- 2 Die Wasserbeziehenden sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.

- ³ Wasserversorgungsanlagen müssen jederzeit leicht zugänglich sein.

Artikel 41 – Installationsberechtigung

- ¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen.
- ² Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.
- ³ Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Fähigkeitsausweis im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.
- ⁴ Installateure, die Installationen ohne gültige Bewilligung ausführen, können gemäss Art. 57 bestraft werden.
- ⁵ Die Wasserversorgung ist befugt, widerrechtlich oder mangelhaft erstellte bzw. unterhaltene Installationen auf Kosten der Liegenschaftseigentümer zu beseitigen oder zu verbessern.

2. Hausanschlussleitungen

Artikel 42 – Bewilligung / Durchleitungsrechte

- ¹ Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 15 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche der Wasserbeziehenden.
- ² Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Wasserbeziehenden.

Artikel 43 – Technische Bestimmungen

- ¹ In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Art. 23 Absatz 2.
- ² Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der Wasserbeziehenden gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Wasserversorgung übergeht und nur von dieser bedient werden darf.
- ³ Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Die Benützung der Wasserleitung für die Erdung ist vertraglich zu regeln.
- ⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe und einer Dichtigkeitsprüfung zu unterziehen. Alternativ kann die Wasserversorgung auch ein Abnahmeprotokoll verlangen. Hausanschlussleitungen sind auf Kosten der Eigentümer einmessen zu lassen. Die Qualität der Daten muss der Übertragung in den Leitungskataster genügen.

3. Hausinstallationen

Artikel 44 – Technische Bestimmung

Bei einem statischen Druck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck zentral reduziert werden.

IV. Finanzielles

Artikel 45 – Eigenwirtschaftlichkeit

- ¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.
- ² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem WVG.

Artikel 46 – Finanzierung der Anlagen

- 1 Die Wasserversorgung finanziert sich mit
 - a) einmaligen Gebühren (Anschluss-/Löschgebühren),
 - b) wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Lösch- und Verbrauchsgebühren),
 - c) Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung,
 - d) dem geografisch-topografischen Zuschuss gemäss FILAG nach Massgabe der budgetierten Einlage,
 - e) Verwaltungsgebühren und
 - f) sonstigen Beiträgen Dritter.
- 2 Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst
 - a) die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates die Höhe der Anschlussgebühren, die einmaligen Löschgebühren sowie der Rahmen der wiederkehrenden Gebühren im Gebührenreglement,
 - b) der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung die Anpassung der Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex, die Grund-, Verbrauchs-, Lösch- und Regenabwassergebühren sowie die Gebühren für ungemessene Wasserbezüge.

Artikel 47 – Einmalige Abgaben

a) Anschlussgebühren

- 1 Die Wasserbeziehenden haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- 2 Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW; gemäss Anhang 1) erhoben.
- 3 Bei einer Erhöhung der BW oder einer Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der BW oder Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.
- 4 Andere bereits bezahlte einmalige Abgaben, wie Grundeigentümer- und Löschbeiträge, werden an die Anschlussgebühr angerechnet. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.
- 5 Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.
- 6 Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den BW. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes erhoben.

Artikel 48 – Einmalige Abgaben

b) Löschbeitrag

- 1 Für geschützte Gebäude im Umkreis von 300m vom nächsten Hydranten, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die jeweiligen Eigentümer oder Baurechtsberechtigten einen einmaligen Löschbeitrag zu entrichten.
- 2 Der einmalige Löschbeitrag wird nach dem gesamten umbauten Raum nach SIA berechnet.
- 3 Für den Schutz von Spezialobjekten (Bahntunnel, Antennen ... usw.) wird mit den Eigentümern oder den Baurechtsberechtigten eine separate Vereinbarung ausserhalb des Reglements abgeschlossen.
- 4 Bei einer Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung des Löschbeitrages geschuldet. Bei einer Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung.
- 5 Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.

Artikel 49 – Wiederkehrende Gebühren

- 1 Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten inkl. Zinskosten haben die Wasserbeziehenden wiederkehrende Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren) zu bezahlen.
- 2 Die Grundgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) erhoben. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Wasser bezogen wird.
- 3 Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des gemessenen Wasserverbrauchs erhoben.
- 4 Bei besonderen Wasserbezugsorten, wie Scheunen, Brunnen und Tränken können jährliche Pauschalen erhoben werden.
- 5 Für geschützte Gebäude im Sinn von Artikel 48 haben die jeweiligen Eigentümer oder Baurechtsberechtigten jährliche Löschggebühren zu bezahlen. Sie werden aufgrund des umbauten Raumes erhoben.
- 6 Für geschützte Spezialbauten im Sinn von Artikel 48 Abs. 3 haben die jeweiligen Eigentümer oder Baurechtsberechtigten jährliche Löschggebühren zu bezahlen. Die Höhe und die Grundlagen der jährlichen Löschggebühren werden mit separaten Vereinbarungen mit den Eigentümern oder den Baurechtsberechtigten festgelegt.

Artikel 50 - Rechnungsstellung

- 1 Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgt in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.
- 2 Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezugs gestellt werden.
- 3 Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten der Wasserbeziehenden.

Artikel 51 – Fälligkeiten

a) Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses der Bauten und Anlagen fällig. Vorher kann die Wasserversorgung, gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW berechnet. Die Nachzahlungen sind mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

b) Löschbeitrag

Der einmalige Löschbeitrag wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist der Beitrag mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

c) Wiederkehrende Gebühren

Die wiederkehrenden Gebühren sind jeweils am 31. Dezember fällig. Auf den 31. Mai wird eine Teilrechnung gestellt. Es wird 70% der Schlussrechnung des Vorjahres als Akontobetrag in Rechnung gestellt.

Artikel 52 – Verzugszins, Einforderung der ausstehenden Gebühren

- 1 Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungstellung zu bezahlen.
- 2 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.
- 3 Nach erfolgloser Mahnung werden die Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechts-Pflegegesetzes (VRPG) eingefordert.

Artikel 53 – Verjährung

Die einmaligen Gebühren verjähren zehn Jahre, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Artikel 54 – Abgaben- und gebührenpflichtige Personen

- 1 Die Abgaben und Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbeziehender der angeschlossenen Baute oder Baurechtsberechtigter ist.
- 2 Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken haften auch die Nacherwerbenden für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Abgaben und Gebühren.

Artikel 55 – Grundpfandrecht

Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Abgaben ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Abs. 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 56 – Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Wasserversorgung die entgangenen Gebühren mit Verzugszins. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Art. 57 und nach eidgenössischem und kantonalem Recht vorbehalten.

Artikel 57 - Widerhandlungen

- 1 Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis CHF 5'000.00 bestraft.
- 2 Vorbehalten bleiben die kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen der Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde.

Artikel 58 – Rechtspflege

- 1 Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
- 2 Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Artikel 59 – Übergangsbestimmungen

Die beim Inkrafttreten dieses Reglements hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt. Einzig die Fälligkeit der wiederkehrenden Gebühren wird rückwirkend auf die laufende Periode angewandt, d.h. die Gebühren werden einmalig für 15 Monate eingezogen (1. Oktober 2021 bis 31. Dezember 2022).

Artikel 60 – Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten werden vorbehältlich Art. 59 alle mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.
- 3 Insbesondere aufgehoben wird das Wasserversorgungsreglement der Gemischten Gemeinde Lütschental vom 3. Mai 2002.

Artikel 61, Anpassung

Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 25. November 2022.

GEMISCHTE GEMEINDE LÜTSCHENTAL
Der Präsident: Die Schreiberin:

H.R. Burgener

N. Steiner

Hansruedi Burgener Nicole Steiner

AUFLAGEZEUGNIS / PUBLIKATIONSVERMERK

Die Gemeindeschreiberin hat das Wasserversorgungsreglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 25. November 2022 auf der Verwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Beschwerdefrist ist im Anzeiger Interlaken Nr. 42 und Nr. 43 vom Donnerstag, 20. Oktober 2022 und Donnerstag, 27. Oktober 2022 bekannt gegeben worden. Es sind keine Beschwerden eingegangen.

Die Genehmigung des Wasserversorgungsreglements wurde im Anzeiger Interlaken vom Donnerstag, 5. Januar 2023 ordnungsgemäss publiziert.

3816 Lüttschental, 5. Januar 2023

GEMEINDESCHREIBEREI LÜTSCHENTAL
Die Gemeindeschreiberin:

N. Steiner

Nicole Steiner

GEBÜHRENREGLEMENT

Die Gemeindeversammlung der Gemischten Gemeinde Lüttschental erlässt gestützt auf Artikel 46ff des Wasserversorgungsreglements vom 25. November 2022 dieses Gebührenreglement.

I. Einmalige Abgaben

Artikel 1 - Anschlussgebühr

Bei Neubauten ist pro Belastungswert CHF 200.00 zu bezahlen.

Artikel 2 – Löschbeitrag

Der einmalige Löschbeitrag einer nicht angeschlossenen Liegenschaft im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt CHF 2.00 pro m³ umbauten Raum.

II. Rahmen der wiederkehrenden Gebühren

Artikel 3 - Gebührenansätze

- ¹ Die wiederkehrende Grundgebühr beträgt CHF 15.00 bis CHF 45.00 pro BW, mindestens CHF 400.00.
- ² Die Verbrauchsgebühr beträgt CHF 1.00 bis CHF 3.00 pro bezogenen m³ Wasser.
- ³ Für die Landwirtschaft wird ein reduzierter Tarif festgelegt. Die Verbrauchsgebühr Stall/Scheune beträgt CHF 0.50 bis CHF 1.50 pro bezogenem m³ Wasser.
- ⁴ Die wiederkehrende Löschgebühr beträgt CHF 0.50 bis CHF 1.50 pro m³ umbauten Raum.

Artikel 4 – Ungemessene Wasserbezüge / Grössere Baustellen

- ¹ Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von CHF 100.00 erhoben. Der Aufwand des Brunnenmeisters für die vorzunehmenden Installationen wird nach gültigem Tarif zusätzlich in Rechnung gestellt.
- ² Für Gebäude ohne Wasseruhr ist eine Pauschale zwischen CHF 20.00 und CHF 200.00 zu entrichten.
- ³ Bei grösseren Baustellen ist eine Wasseruhr zu installieren (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge); Mietgebühr: CHF 50.00. Es wird eine Grundgebühr von CHF 100.00 erhoben, der gültige Tarif für die Verbrauchsgebühren verrechnet sowie der Aufwand des Brunnenmeisters für die vorzunehmenden In- und Deinstallationen nach gültigem Tarif zusätzlich in Rechnung gestellt.

III. Schlussbestimmungen

Artikel 5 - Inkrafttreten

- ¹ Das Gebührenreglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Gebührenreglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 25. November 2022.

GEMISCHTE GEMEINDE LÜTTSCHENTAL
Der Präsident: Die Schreiberin:

H.P. Burgener

Hansruedi Burgener

Nicole Steiner

AUFLAGEZEUGNIS / PUBLIKATIONSVERMERK

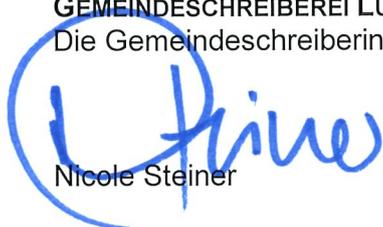
Die Gemeindeschreiberin hat den Wassertarif zum Wasserversorgungsreglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 25. November 2022 auf der Verwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Beschwerdefrist ist im Anzeiger Interlaken Nr. 42 und Nr. 43 vom Donnerstag, 20. Oktober 2022 und Donnerstag, 27. Oktober 2022 bekannt gegeben worden. Es sind keine Beschwerden eingegangen.

Die Genehmigung des Wassertarifs zum Wasserversorgungsreglements wurde im Anzeiger Interlaken vom Donnerstag, 5. Januar 2023 ordnungsgemäss publiziert.

3816 Lütschental, 5. Januar 2023

GEMEINDESCHREIBEREI LÜTSCHENTAL

Die Gemeindeschreiberin:



Nicole Steiner

Anhang I: Belastungswerte

<u>Art</u>	<u>wie</u>	<u>Anzahl BW</u>
Spülbecken	warm/kalt	2 BW
Lavabo	warm/kalt	2 BW
Bidet	warm/kalt	2 BW
Dusche	warm/kalt	2 BW
Badewanne	warm/kalt	2 BW
Abwaschmaschine	kalt	1 BW
Waschmaschine	kalt	1 BW
WC	kalt	1 BW
Aussenhahn	kalt	1 BW
Brunnen	kalt	1 BW